

76. 1. Gegen wen ist die Klage auf Gewährung eines Ruhegehaltes nach dem Gesetze vom 23. Juli 1893, betr. Ruhegehaltsklassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (G. S. S. 194), zu richten?

2. Was ist unter dem „zuletzt bezogenen“ Gehalte im Sinne des § 4 des Gesetzes vom 6. Juli 1885, betr. die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (G. S. S. 298), zu verstehen?

IV. Civilsenat. Urth. v. 26. November 1896 i. S. der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Danzig (Bekl.) w. D. (Rl.). Rep. IV. 165/96.

I. Landgericht Danzig.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Der Kläger ist 21 Jahre lang an einer städtischen Volksschule in Elbing als angestellter Lehrer thätig gewesen und zum 1. Oktober 1893 pensioniert worden. Er bezog damals thatsächlich ein Gehalt von 1540 *M* jährlich, und diesem Gehalte entsprechend wurde seine Jahrespension auf 668 *M* festgesetzt. Im Jahre 1894 fand eine

Gehaltsaufbesserung der städtischen Volksschullehrer in Elbing statt. Nach den Grundsätzen derselben würde dem Kläger zuletzt ein Gehalt von 1800 *M* zugestanden haben, und es würde ihm demgemäß eine Pension von 780 *M* gebühren. Er behauptete, daß die Gehaltsaufbesserung auch ihm gegenüber für die Zeit vom 1. April bis 1. Oktober 1893 rechtlich wirksam geworden sei, so daß seine Pension 780 *M* betrage. Deshalb beanspruchte er die Zahlung dieses Pensionsbetrages vom 1. Januar 1895 ab und die Nachzahlung der Pensionsdifferenz für die Zeit vom 1. Oktober 1893 bis Ende Dezembers 1894. Die Klage ist gerichtet worden 1. gegen die Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Danzig, vertreten durch die Königliche Regierung, bezw. durch den Regierungspräsidenten, bezw. den Kassenanwalt der Ruhegehaltskasse, Schulrat Dr. D. in Danzig, 2. gegen die Gesamtheit der Schulverbände des Regierungsbezirks Danzig, vertreten durch den Kassenanwalt, Schulrat Dr. D.

Der erste Richter hat verurteilt: 1. die Ruhegehaltskasse, vertreten durch die Regierung, zur Zahlung einer lebenslänglichen Jahrespension von 780 *M* vom 1. Januar 1895 ab und zur Nachzahlung von 140 *M* Pension für die Zeit vom 1. Oktober 1893 bis Ende Dezembers 1894, und 2. die zur Ruhegehaltskasse vereinigten Schulverbände des Regierungsbezirks Danzig, vertreten durch den Kassenanwalt Dr. D., zur Einwilligung in die Leistung dieser Zahlungen. Dagegen hat das Berufungsgericht die Ruhegehaltskasse, vertreten durch den Kassenanwalt Dr. D., zur Leistung derselben Zahlungen verurteilt. Gegen letzteres Urteil ist von der Ruhegehaltskasse Revision eingelegt; dieselbe ist jedoch zurückgewiesen worden.

Gründe:

„1. Es bedarf zunächst der Prüfung, gegen wen die erhobene Klage gerichtet werden muß.

Die Pension der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen wird nach § 26 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1885, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, unbeschadet der auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter, bis zur Höhe von 600 *M* aus der Staatskasse und über diesen Betrag hinaus von den sonstigen bisher zur Aufbringung der Pension des Lehrers Verpflichteten, sofern solche aber

nicht vorhanden sind, von den bisher zur Unterhaltung des Lehrers während der Dienstzeit Verpflichteten gezahlt. Nach § 14 desselben Gesetzes erfolgt die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Lehrer bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht, durch die Schulaufsichtsbehörde, und nach § 15 steht dem Lehrer gegen diese Entscheidung, nach vergeblicher Beschwerde bei dem Unterrichtsminister, jetzt bei dem Oberpräsidenten (§ 17 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1893, betr. Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen), der Rechtsweg offen. Der Kläger hat, nachdem die Gehaltsaufbesserung endgültig beschlossen war, die Erhöhung seiner Pension bei der Schulaufsichtsbehörde beantragt. Über die den Antrag zurückweisende Entscheidung hat er rechtzeitig bei dem Oberpräsidenten Beschwerde geführt und nach Zurückweisung dieser Beschwerde rechtzeitig den Rechtsweg beschritten. In diesem Prozesse handelt es sich nicht um den von dem Staate zu gewährenden Pensionsbeitrag von 600 M., sondern nur um den Überschuß, welchen der sonst Verpflichtete zu leisten hat. Der sonst Verpflichtete wäre, wie nicht streitig ist, unter der Herrschaft des Gesetzes vom 6. Juli 1885 der Schulverband der Stadt Elbing gewesen, und gegen diesen Verband hätte daher, wie das Reichsgericht in dem Urteile vom 25. März 1889,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 23 S. 261, näher dargethan hat, gemäß jenem Gesetze die Klage erhoben werden müssen.

In diesem Rechtszustande ist jedoch durch das — schon erwähnte — Gesetz vom 23. Juli 1893 seit dem 1. Juli 1893 eine Änderung eingetreten. Nach den Motiven zu demselben (Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Herrenhauses in der Session 1892/93, 2. Bd. S. 49 flg.) beabsichtigte die Unterrichtsverwaltung, „die Ruhegehaltslast von der Einzelgemeinde loszulösen und zur Vermeidung ihrer wechselnden Höhe auf breitere Schultern zu legen, auf größere Verbände zu übertragen“. Zur Erreichung dieses Zweckes wurde vorgeschlagen, „in jedem Regierungsbezirke die Schulunterhaltungspflichtigen zu einer Gemeinschaft dergestalt zu vereinigen, daß die Ruhegehälter, soweit sie nicht durch den Staatsbeitrag gedeckt werden oder von anderen als den Schulverbänden, insbesondere von Dritten, zu gewähren sind, fortan aus der gemeinschaftlichen

Kasse zu zahlen seien". Dieser „grundlegende“ Gedanke, nämlich daß „die nach öffentlichem Rechte Schulunterhaltungspflichtigen, d. h. die einzelnen Schulverbände, die Ruhegehaltslast bezüglich ihrer Lehrer und Lehrerinnen nicht mehr, wie bisher, einzeln, jeder für sich, tragen sollen, vielmehr diese Last auf die Schultern der Gesamtheit aller demselben Regierungsbezirke angehörigen Schulunterhaltungspflichtigen gelegt werden soll“, und die daraus hergeleitete Notwendigkeit der „Bildung einer entsprechenden gemeinsamen Lehrerruhegehaltskasse“ haben ihren Ausdruck im § 1 des Gesetzes gefunden, welcher bis auf eine unwesentliche Abweichung („1. Juli 1893“ anstatt „1. April 1893“) mit dem dem Landtage vorgelegten Gesetzentwurfe wörtlich übereinstimmt und folgenden Wortlaut hat:

„Behufs gemeinsamer Bestreitung des durch den Staatsbeitrag nicht gedeckten Teils der Ruhegehälter der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 1. Juli 1893 ab wird für die zur Aufbringung verpflichteten Schulverbände in jedem Regierungsbezirk eine Ruhegehaltskasse gebildet.“

Der § 2 des Gesetzes bestimmt, daß die Verwaltung der Kasse durch die Bezirksregierung erfolgen, und die Kassengeschäfte durch die Regierungshauptkasse und die ihr unterstellten Kassen unentgeltlich besorgt werden sollen. Nach § 3 sind „die Interessen der Schulunterhaltungspflichtigen an der Kasse von einem am Sitze der Bezirksregierung wohnenden“, von dem Provinzialausschusse, bezw. dem Landesauschusse gewählten „Kassenanwalt nach Vorschrift dieses Gesetzes wahrzunehmen“. Hierzu bemerken die Motive: „Die Gemeinschaft der sämtlichen beteiligten Schulunterhaltungspflichtigen bedarf auch neben der Bezirksregierung eines selbständigen, von den Beteiligten zu bestellenden Organs, welchem die Wahrnehmung ihrer Interessen gegenüber den Lehrern und gegenüber der Bezirksregierung obliegt, da mit der Übertragung der Last auf die Gesamtheit das Interesse der Einzelgemeinde sich vermindert. Es ist dabei nicht an einen Beamten, sondern an ein freies Auftragsverhältnis gedacht, und der Entwurf schlägt daher vor, diesen Beauftragten . . . als Kassenanwalt zu bezeichnen.“ Der § 5 des Gesetzes verordnet: „Die den Schulverbänden zur Last fallenden Ruhegehälter werden von der Kasse an die Bezugsberechtigten gezahlt.“ Die §§ 6 bis 14 enthalten die Bestimmung, daß der Bedarf der Kasse für jedes Rechnungsjahr im

voraus festzustellen, und die Gesamtsumme auf die einzelnen Schulverbände zu verteilen und von denselben einzuziehen ist. Die Grundlage der Verteilung bildet ein von der Bezirksregierung aufzustellender Verteilungsplan. Derselbe ist dem Kassenanwalte mitzuteilen, und diesem steht dagegen die Erinnerung bei der Bezirksregierung, und wenn er damit nicht durchdringt, die Beschwerde bei dem Oberpräsidenten zu (§ 9). Nach § 15 hat der einzelne Schulverband seinen Beitrag nach den bisherigen Bestimmungen, d. i. nach § 26 des Gesetzes vom 6. Juli 1885, aufzubringen. Nur darf das Stelleneinkommen nicht mehr herangezogen werden. Im § 17 wird angeordnet, daß von jeder Ruhegehaltsfestsetzung dem Kassenanwalte Kenntnis zu geben sei, und sodann fortgeföhren:

„Der durch § 15 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten gegebene Beschwerde- und Rechtsweg gegen die Festsetzung des Ruhegehalts steht auch dem Kassenanwalt offen.“

Die §§ 14 und 15 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 haben, soweit sie hier interessieren, folgenden Wortlaut:

§ 14. „Die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Lehrer bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht, erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde.“

§ 15. „Die Beschreitung des Rechtswegs gegen diese Entscheidung (§ 14) steht dem Lehrer sowie den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten offen.“

Die Motive zu § 17 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 besagen: „Den Einzelgemeinden bleiben zwar ihre Rechte; sie können die Festsetzungen im Verwaltungs- oder Rechtswege angreifen nach Maßgabe des § 15 des Gesetzes vom 6. Juli 1885; aber sie werden selten von dieser Befugnis Gebrauch machen, weil bei der neuen Einrichtung ihr Interesse nur ein geringfügiges ist. Hier muß daher der Kassenanwalt zutreffenden Falls namens der Gesamtheit eintreten dürfen.“ In den Einleitungsworten des Gesetzes endlich wird erklärt, daß dasselbe „zur Ergänzung der §§ 4. 15. 26 des Gesetzes vom 6. Juli 1885“ ergehe.

Eine ausdrückliche Beantwortung der zu entscheidenden Frage ist sonach in dem Gesetze vom 23. Juli 1893 nicht gegeben. Um die Beantwortung zu finden, müssen daher die allgemeinen Rechtsgrund-

sätze mit herangezogen werden. Nach denselben ist der erhobene Anspruch gegen denjenigen zu verfolgen, welcher zu dessen Befriedigung verpflichtet sein würde. Dieses ist die Gesamtheit (die Gemeinschaft) der Schulverbände des Regierungsbezirkes. Denn durch das Gesetz ist bezweckt worden, die Pensionslast von der Einzelgemeinde loszulösen und auf die Gesamtheit der Schulverbände zu übertragen. Es ist in der Gesamtheit der Schulverbände ein neues Rechtssubjekt geschaffen, auf welches an Stelle der einzelnen Schulverbände die Verpflichtung zur Tragung der Pensionslast überkommen ist. Diesem Rechtssubjekte ist die Bezeichnung „Ruhegehaltskasse“ beigelegt. Es bildet eine öffentlichrechtliche Korporation, welcher ebenso wie dem einzelnen Schulverbände die juristische Persönlichkeit bewohnt. Zu seiner Vertretung in Rechtsstreitigkeiten mit dem Lehrer ist der Kassenanwalt berufen.

Ohne Rechtsnormverletzung hat deshalb das Berufungsgericht „die Ruhegehaltskasse, vertreten durch den Kassenanwalt,“ als passiv legitimiert erachtet.

2. Bei der Entscheidung in der Sache selbst ist von folgendem Sachverhalte auszugehen. Bereits im März 1893 hatte die königliche Regierung die Aufbesserung der Gehälter der städtischen Volksschullehrer verlangt und den Magistrat von Elbing zur Berechnung derjenigen Mehrkosten aufgefordert, welche bei einem Mindestgehälte von 1000 *M* und einem Höchstgehälte von 2400 *M* „für das Etatsjahr 1893/94“ im Vergleich zu den bisherigen Aufwendungen entstehen würden. Nachdem der Magistrat dieser Aufforderung noch im März 1893 nachgekommen war, schlug die königliche Regierung, um die städtischen Mittel nicht zu erheblich in Anspruch zu nehmen, einen anderweiten Besoldungsplan vor und ordnete gleichzeitig durch Verfügung vom 25. September 1893 die Einreichung einer Übersicht an, aus welcher sich nach dem Stande am 1. Oktober 1893 für jede Lehrkraft die Dienstzeit, die Höhe des Gehältes nach dem zeitigen und dem neuen Plane, und die nach dem letzteren eintretende Verbesserung ergebe. Auf Grund dieser Übersicht berechnete die königliche Regierung in einem an den Magistrat gerichteten Schreiben vom 18. Januar 1894 die notwendige Mehrausgabe, einschließlich derjenigen Beträge, „welche erforderlich seien, um den neuen Besoldungsplan bereits mit dem 1. April 1893 in Kraft treten zu lassen,“ auf 17470 *M*, den durchschnittlichen Mehrbedarf auf

16450 *M*, und erklärte sich bereit, der Stadt zur Durchführung der Aufbesserung einen jährlichen, widerruflichen Staatszuschuß von 12500 *M*, und zwar „auch bereits für das laufende Etatsjahr“, zur Verfügung zu stellen. Der Magistrat beschloß, den in der Regierungsverfügung vom 25. September 1893 vorgeschlagenen neuen Besoldungsplan „vom 1. April 1893 ab“ einzuführen, und forderte unterm 6. Februar 1894 die Stadtverordnetenversammlung zur Beschlußfassung hierüber auf. Die Stadtverordnetenversammlung erklärte sich in der Sitzung vom 23. Februar 1894, „dem Beschlusse des Magistrats gemäß“, mit dem neuen Plane, wonach das Mindestgehalt 900 *M*, das Höchstgehalt 2200 *M* betragen sollte, einverstanden. Der Magistrat berichtete am 24. Februar 1894 der Königlichen Regierung, daß er im Einverständnisse mit der Stadtverordnetenversammlung beschloßen habe, „den neuen, in der Verfügung vom 25. September 1893 mitgetheilten Besoldungsplan für die hiesigen Volksschullehrer und Lehrerinnen vom 1. April 1893 einzuführen“. Die Königliche Regierung bestätigte unterm 6. April 1894 „den von der Stadtverordnetenversammlung am 23. Februar 1894 unter Zustimmung des Magistrats beschloßenen Besoldungsplan“, genehmigte die Einführung desselben „vom 1. April 1893 ab“, wies die betreffenden Staatsklassen zur Zahlung des Staatszuschusses „vom 1. April 1893 ab“ an die Kammereikasse der Stadt Ebing an und ersuchte den Magistrat, die den Stelleninhabern nach dem Plane „seit dem 1. April 1893“ zustehenden Gehaltsaufbesserungen schleunigst zur Auszahlung zu bringen. Der Magistrat stellte unterm 13. April 1894 eine Nachweisung der zu zahlenden Gehaltsaufbesserungen auf, ohne dabei den Kläger zu berücksichtigen. Auch in der zufolge der Regierungsverfügung vom 25. September 1893 angefertigten Übersicht war der Kläger nicht erwähnt worden.

Mit Recht nimmt das Berufungsgericht an, daß der neue Besoldungsplan mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1893 ab gestattet worden ist, daß durch ihn ein Rechtszustand hergestellt ist, als wenn er schon am 1. April 1893 in Kraft getreten wäre, und daß kein Grund vorliegt, die Anwendbarkeit desselben auf die noch im Februar 1894 im Amte befindlichen Lehrer zu beschränken. Auch darin ist dem Berufungsgerichte beizutreten, daß die in gesetzlicher Weise zustande gekommene Gehaltsaufbesserung für die Ruhegehalts-

lasse maßgebend ist, und daß der Magistrat zu Elbing dadurch, daß er dem Kläger die Gehaltserhöhung für die Zeit vom 1. April bis zum 1. Oktober 1893 nachgezahlt hat, nicht einen Akt der Liberalität ausgeübt, sondern eine ihm obliegende Verpflichtung erfüllt hat. Demnach hat der Kläger von dem erhöhten Gehalte von 1800 *M* das Ruhegehalt zu beanspruchen. Dieses erhöhte Gehalt ist dasjenige, welches er im Sinne des § 4 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 „zuletzt bezogen“ hat, und welches daher der Berechnung seiner Pension zu Grunde zu legen ist. Daß er es bei seiner Pensionierung thatsächlich noch nicht bezogen hat, ist ohne Erheblichkeit gegenüber dem Umstande, daß von ihm nachträglich das Recht zum Bezuge erworben ist.

Aus diesen Gründen ist die Entscheidung des Berufungsgerichtes gerechtfertigt, und deshalb die Zurückweisung der Revision geboten.“